

Verordnung der Staatlichen Veterinärverwaltung

Zentralstelle der Staatlichen Veterinärverwaltung
Slezská 100/7
120 00 Prag 2
Aktenzeichen: SVS/2025/058183

Verordnung der Staatlichen Veterinärverwaltung

Die Zentralstelle der Staatlichen Veterinärverwaltung, als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 48 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 166/1999 Slg., über die Tiergesundheit und zur Änderung bestimmter zusammenhängender Gesetze (Tiergesundheitsgesetz), in der geltenden Fassung,

unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über übertragbare Tierkrankheiten und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsrahmen“) in der geltenden Fassung (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/429“),

der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (im Folgenden „Verordnung (EU) 2020/687“),

sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 zur Anwendung bestimmter Vorschriften zur Seuchenbekämpfung auf die Kategorien gelisteter Seuchen und zur Festlegung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser Seuchen darstellen (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882“),

und im Zusammenhang mit den in Ungarn, der Slowakischen Republik und der Republik Österreich eingerichteten Sperrzonen wegen Maul- und Klauenseuche sowie in Übereinstimmung mit § 54 Abs. 1 Buchst. d), l), o) und p), Abs. 2 Buchst. c) und Abs. 3 sowie § 57 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes

erlässt folgende Änderung der außerordentlichen veterinärrechtlichen Maßnahmen Aktenzeichen SVS/2025/054357 vom 7. April 2025, erlassen zum Schutz des Staatsgebiets der Tschechischen Republik vor dem Risiko der Einschleppung der gefährlichen Tierseuche Maul- und Klauenseuche (im Folgenden „SLAK“):

ERSTER TEIL

1. Artikel 1 wird aufgehoben.
2. In Artikel 2 werden die Worte
„Personen, die empfängliche Tiere transportieren“

ersetzt durch:

„Personen, die Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und andere in Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 genannte Tierarten, die für SLAK empfänglich sind (im Folgenden ‚empfängliche Tiere‘), transportieren.“

3. In Artikel 4 werden nach den Worten „amtliche Tierärzte“ die Worte „des Verteidigungsministeriums oder“ eingefügt.

ZWEITER TEIL

Gemeinsame und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 35/2021 Slg. über das Gesetzesregister der Rechtsvorschriften der regionalen Selbstverwaltungseinheiten und einiger Verwaltungsbehörden aufgrund der Gefährdung von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Umwelt mit ihrer Verkündung im Gesetzesregister in Kraft. Das Datum und die Uhrzeit der Verkündung sind im Gesetzesregister vermerkt.

(2) Diese Verordnung wird für mindestens 15 Tage an den Amtstafeln des Landwirtschaftsministeriums und der betroffenen Kreisbehörden veröffentlicht und unverzüglich auf der Website der Staatlichen Veterinärverwaltung bekannt gemacht. Werden durch die Verordnung auch Pflichten für andere als Nutztierhalter auferlegt, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im nationalen Radio- oder Fernsehprogramm.

(3) Die Staatliche Veterinärverwaltung veröffentlicht eine Bekanntmachung über die Verkündung dieser Verordnung im Gesetzesregister für mindestens 15 Tage ab dem Datum, an dem sie über die Verkündung informiert wurde, an ihrer Amtstafel.

Prag, am 14. April 2025

MVDr. Zbyněk Semerád

Zentraldirektor

elektronisch unterzeichnet

Empfänger:

- Landwirtschaftsministerium
- Alle Bezirksämter der Tschechischen Republik